

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**III ZR 97/65**URTEIL**

Verkündet am
16. November 1967
Schorm,
Justizangestellter

in dem Rechtsstreit

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

der Landwirtin Barbara G [REDACTED], A [REDACTED] (Gde. Breitenbrunn, LK. Mindelheim),

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Arzthelferin Johanna G [REDACTED], M [REDACTED], Viktor-S [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 16. November 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Arndt, Dr. Beyer, Keßler und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München mit dem Sitz in Augsburg vom 11. März 1965 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien sind Töchter der verstorbenen Landwirtschaftsleute Benno und Therese G. aus A. Diese hatten mit notariellem Ehe- und Erbvertrag vom 17. Juni 1914 allgemeine Gütergemeinschaft geschlossen, sich gegenseitig als Alleinerben eingesetzt und gleichzeitig bestimmt, daß der Überlebende Eheanteil den vorhandenen erbberechtigten Abkömmlingen $\frac{2}{3}$ des reinen Nachlasses zu gleichen Stammteilen als Vermächtnis bar auszuweisen habe.

Mit notariellem Übergabevertrag vom 27. Juli 1955

übergaben die Eheleute ihr Anwesen in A [REDACTED] an ihre Tochter Therese G [REDACTED]. Nach Abschnitt E 6 dieses Vertrages sollte die Übernehmerin verpflichtet sein, ihrer Schwester Johanna, der Klägerin, als deren endgültiges Elterngut und in Anrechnung auf ihre Pflichtteilsansprüche und in Abgeltung der bisher auf dem Anwesen geleisteten Dienste ein unentgeltliches Wohnrecht auf die Dauer des ledigen Standes einzuräumen und einen baren Ausstattungsbetrag von 3 000 DM unverzinslich und ohne hypothekarische Sicherung auszuzahlen; diese Summe sollte zahlbar sein nur auf Verlangen der Berechtigten nach halbjähriger Kündigung, die nicht vor dem 1. Januar 1959 ausgesprochen werden konnte; im Falle der Verheiratung sollte der Betrag sofort fällig sein.

Am 13. September 1957 verstarb die Mutter Therese Grimm.

Mit notariellem Testament vom 30. Januar 1958 setzte der Vater Benno G [REDACTED] seine Tochter Barbara, die Beklagte, zu alleinigen und unbeschränkten Erbin ein.

Als die Klägerin das ihr im Übergabevertrag ausgesetzte Elterngut forderte, widersprach ihr Vater, der selbst Ansprüche darauf erhob. Die Gutsübernehmerin Therese G [REDACTED] hinterlegte daraufhin am 4. August 1959 bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Mindelheim unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme 3 000 DM.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Durch ein weiteres notarielles Testament vom 2. Oktober 1959 entzog der Vater seiner Tochter Johanna, der Klägerin, den Pflichtteil und gab als Begründung hierfür an, daß sie seit Jahren und noch fortdauernd ein unsittliches Verhältnis mit dem verheirateten Arzt Dr. B. unterhalte, und daß beide trotz wiederholter persönlicher Vorstellungen dieses Verhältnis nicht auflösen wollten, was er als schwere Beleidigung gegen seine Familienchre empfinde.

Am 24. Oktober 1962 verstarb der Vater. Auch die Beklagte Barbara G. widersprach in ihrer Eigenschaft als Alleinerbin des Vaters der Auszahlung der 3 000 DM an die Klägerin.

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zur Einwilligung in die Auszahlung des hinterlegten Betrages von 3 000 DM nebst aufgelaufenen Zinsen zu verurteilen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hat behauptet: Die Klägerin unterhalte seit dem Jahre 1952 gegen den Willen ihrer Eltern ein ehebrecherisches Verhältnis mit dem verheirateten Arzt Dr. B., dem Vater von 6 ehelichen Kindern; sie habe sich auch nicht geschämt, sich mit diesem in den Wäldern von Achsenried und Bederau herumzutreiben und fast in aller Öffentlichkeit ihrem unsittlichen Treiben nachzugehen. Ihr Vater habe daher zu Recht die im

Übergabevertrag enthaltene Zuwendung an die Klägerin widerrufen. Ein solcher Widerruf sei, da es sich bei der Zuwendung um eine vorweggenommene Erbauseinandersetzung gehandelt habe, in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Testament auch möglich.

Die Klägerin hat demgegenüber den Standpunkt vertreten, ihr Vater habe nicht einseitig und ohne Mitwirkung der anderen Vertragspartner die Bestimmung im Übergabevertrag widerrufen können und ein Verhältnis zu einem verheirateten Mann sei nicht als unsittlicher Lebenswandel im Sinne der Vorschrift des § 2333 Nr. 5 BGB anzusehen.

Das Landgericht hat die Vernehmung der Beklagten darüber angeordnet, ob sie gegen den Willen ihrer Eltern einen unsittlichen Lebenswandel führe, indem sie mit Dr. B. ein ehebrecherisches Verhältnis unterhalte, das auch zur Zeit des Todes ihres Vaters noch fortbestanden habe. Die Klägerin hat die Aussage verweigert.

Das Landgericht hat daraufhin die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hin hat das Oberlandesgericht der Klage stattgegeben. Mit ihrer - zugelassenen - Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Übergabevertrag, den die Eltern der Parteien mit ihrer Tochter Therese am 27. Juli 1955 geschlossen haben, enthält einen echten Vertrag zugunsten der Klägerin (§ 328 Abs. 1 BGB); das ergibt sich aus § 330 Satz 2 BGB, da die Leistung bei einer Gutsübernahme vom Übernehmer versprochen worden ist. Hiervon geht das Berufungsgericht zutreffend aus.

Es führt weiter aus: Da der Übergabevertrag eine vorweggenommene Erbfolge darstelle, seien die Eltern befugt gewesen, mit Zustimmung der Übernehmerin die Abfindungen an die Geschwister abzuändern; denn ein solches Recht stehe den Eltern bei einer letztwilligen Verfügung zu und es könne im allgemeinen angenommen werden, daß sie sich bei einem Gutsüberlassungsvertrag nicht stärker binden wollten, als in einer letztwilligen Verfügung. Nach dem Tode des einen Elternteils seien aber die übrigbleibenden Vertragsteile nicht mehr in der Lage, den anderen Abkömmlingen ihre Anteile (Abfindung) beliebig zu entziehen oder zu schmälern. Nach dem Tode seiner Frau habe der Vater der Parteien die Rechte seiner Kinder auf die Abfindung nicht mehr beseitigen können. Er habe dies vor allem nicht mehr durch sein Testament vom 2. Oktober 1959 tun können, nachdem die Forderung der Klägerin auf Auszahlung der 3 000 DM infolge ihres Verlangens danach, das als Kündigung anzusehen und am 1. Januar 1959 möglich gewesen sei, am 30. Juni 1959 fällig ge-

worden sei. Zwar könne im Falle eines gemeinschaftlichen Testaments von Eheleuten oder eines Erbvertrags unter Eheleuten der überlebende Ehegatte seine letztwillige Verfügung aufheben oder von einer vertragsmäßigen Verfügung zurücktreten (§§ 2271 Abs. 2 Satz 2, 2294 BGB); wenn dies auch grundsätzlich nur für die vereinbarte eigene Regelung gelte, so könne doch auch in Auslegung des Testaments oder des Erbvertrages dem Überlebenden die Ermächtigung eingeräumt sein, seine Wünsche, die sich erst nach dem Ableben des Anderen als gerechtfertigt herausstellten und die die gemeinschaftlich getroffene Regelung nicht wesentlich beeinträchtigten, durch nachträgliche eigene letztwillige Verfügung durchzusetzen. Der Überlebende könne daher unter Umständen die gemeinsame Erbinsetzung eines Kindes auch dann aufheben, wenn das Kind einen ehrlosen Lebenswandel, den es schon zur Zeit der Errichtung des gemeinschaftlichen Testaments geführt habe, bis zum Tode des überlebenden Ehegatten fortsetze.

Doch könne diese ausdrückliche, für das gemeinschaftliche Testament und den Erbvertrag vorgesehene Möglichkeit auf eine in einem Gutsüberlassungsvertrag ausgemachte Abfindung für die weichen Kinder nicht ohne weiteres übernommen werden und entsprechend Anwendung finden. Es könne dies nur geschehen, wenn die Eheleute eine solche Möglichkeit sich in dem Vertrage erkennbar vorbehalten hätten. Das Berufungsgericht führt weiter aus, das sei nicht anzunehmen, und stützt diese Ansicht u.a. darauf, daß die Eltern schon im

Zeitpunkt des Übergabevertrages die Beziehungen der Klägerin zu Dr. B. [REDACTED] gekannt und nicht als Hindernis für die Zuwendung an die Klägerin angesehen hätten.

Die Revision macht geltend: Das Berufungsurteil gehe ohne Beweiserhebung davon aus, daß den Eltern das Verhältnis der Klägerin zu Dr. B. [REDACTED] beim Abschluß des Übergabevertrages bekannt gewesen sei. Die Beklagte habe aber vorgetragen, die Klägerin habe immer wieder verstanden, ihre Eltern über ihre Beziehungen zu Dr. B. [REDACTED] zu täuschen; das sei bereits im ersten Rechtszug unter Beweis gestellt gewesen. Im übrigen sei die Geburt eines unehelichen Kindes im Jahre 1958 ein völlig neuer, postkontraktlicher, dem Tode der Mutter nachfolgender Umstand, den das Vordergericht in anderem Zusammenhang zwar als Glied einer Aufzählung beiläufig erwähnt, hier aber unwürdigt gelassen habe.

Damit dringt die Revision nicht durch. Es kann dahinstehen, ob das Berufungsgericht zu der Feststellung, die Eltern hätten zur Zeit des Vertragsabschlusses die Beziehungen zwischen der Klägerin und Dr. B. [REDACTED] gekannt, ohne Rechtsverstoß gelangt ist. Denn der Vater der Parteien konnte durch die Entziehung des Pflichtteils der Klägerin den Anspruch auf den Betrag von 3 000 DM nicht mehr entziehen und auch nicht einen Rückforderungsanspruch begründen, der die Beklagte als seine Alleinerbin herichtigt hätte, ihre Zustimmung zur Auszahlung des hinterlegten Betrages

zu verweigern.

Auf Übergabeverträge, die die Erbfolge vorwegnehmen, können zwar in gewissem Umfang erbrechtliche Bestimmungen entsprechend angewendet werden, so § 2049 BGB (BGH Urteil vom 15. April 1964 - V ZR 105/62 = NJW 1964, 1323; vom 4. Mai 1964 - III ZR 159/63 = NJW 1964, 1414; vom 15. März 1965 - III ZR 108/63, insoweit in NJW 1965, 1526 nicht abgedruckt). Ob das auch für die Bestimmungen über die Entziehung des Pflichtteils (§§ 2333 ff BGB) zutrifft, wie die Beklagte meint, bedarf indessen keiner Prüfung. Denn diese Bestimmungen geben nur die Möglichkeit, auch nächsten Angehörigen des Erblassers jeden Anteil an dessen Nachlaß zu entziehen; sie können sich - jedenfalls unmittelbar - nur hinsichtlich des Vermögens auswirken, das der Erblasser hinterlassen hat. Dagegen machen sie nicht Verfügungen rückwirkend unwirksam, durch die der Erblasser durch Rechtsgeschäft unter Lebenden demjenigen Vermögen übertragen hat, dem er später den Pflichtteil entzieht. Dem Erblasser, der sich erbvertraglich gebunden hat, gibt das Gesetz das Recht, von einer vertragsmäßigen Verfügung zurückzutreten, wenn sich der Bedachte einer zur Pflichtteilsentziehung berechtigenden Verfehlung schuldig macht (§ 2294 BGB). Auf Übergabeverträge, durch die Vermögen unter Lebenden übertragen wird, kann aber auch diese Sonderbestimmung mindestens nicht mit der Wirkung angewendet werden, daß bereits rechtsgültig vorgenommene Vermögensübertragungen ihre Wirksamkeit verlieren. Insoweit können derartige Verträge nur nach den allgemei-

nen Bestimmungen ganz oder teilweise beseitigt oder abgeändert werden, d.h. insbesondere wenn sie an einem Willensmangel leiden, wenn sie unter dem Vorbehalt des Rücktritts oder einer einseitigen Änderung geschlossen sind, wenn sie an eine aufschiebende Bedingung geknüpft sind, die ausfällt, oder an eine auflösende, die eintritt (§ 158 BGB), oder wenn die Beteiligten sich über die Vertragsaufhebung einig werden. Keiner dieser Fälle ist gegeben. Der Übergabevertrag, der als notariell geschlossener Vertrag die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat, sieht weder ein Rücktritts- noch ein Änderungsrecht vor, noch enthält er eine Bedingung. Auch eine wirksame Änderung zu Lasten der Klägerin liegt nicht vor. Zwar mögen der Vater und die Unternehmerin Therese G. sich dahin einig geworden sein, daß die Klägerin den Betrag von 3 000 DM nicht erhalten solle. Ihre Einigung genügte jedoch nicht, der Klägerin den Anspruch auf den Abfindungsbetrag zu entziehen. Bei einem Vertrag zugunsten eines Dritten, wie ihn der Übergabevertrag hinsichtlich der Klägerin darstellt, ist in Ermangelung einer besonderen Bestimmung aus den Umständen, insbesondere aus dem Zwecke des Vertrages, zu entnehmen, ob das Recht des Dritten sofort oder unter gewissen Voraussetzungen entstehen und ob den Vertragsschließenden die Befugnis vorbehalten sein soll, das Recht des Dritten ohne dessen Zustimmung aufzuheben oder zu ändern (§ 328 Abs. 2 BGB). Das Recht der Klägerin, um das es geht, ist der Anspruch auf den Abfindungsbetrag gegen ihre Schwester Therese, die die Grundstücke der Eltern übernommen hat.

Dieses Recht war entstanden, bevor der Vater der Parteien der Klägerin durch sein Testament vom 2. Oktober 1959 den Pflichtteil entzog, und konnte deshalb in diesem Zeitpunkt nicht mehr ohne die Zustimmung der Klägerin beseitigt werden. Der Klägerin stand der Anspruch spätestens in dem Zeitpunkt zu, in dem sie berechtigt war, ihn geltend zu machen. Das war am 1. Januar 1959, also vor der Errichtung des Testaments vom 2. Oktober 1959; sie hat ihn auch vor diesem Tage geltend gemacht.

Das Berufungsgericht geht demnach mit Recht davon aus, daß der Klägerin der Anspruch auf die Abfindung zusteht und daß dieser Anspruch fällig geworden ist.

Dem Vater der Parteien ist dadurch, daß er der Auszahlung der Abfindung an die Klägerin widersprochen und ihr dann den Pflichtteil entzogen hat, auch nicht etwa ein Anspruch auf Rückgewähr der Abfindung erwachsen, der auf die Beklagte als Alleinerbin des Vaters hätte übergehen und sie hätte berechtigen können, die Zustimmung zur Auszahlung der Abfindungssumme zu verweigern. Ein wirksamer Schenkungswiderruf (§ 530 BGB) kann in dem Verhalten des Vaters schon deshalb nicht gesehen werden, weil nichts dafür spricht, daß die Zuwendung des Abfindungsanspruchs rechtlich als Schenkung zu beurteilen sei. Die Abfindung sollte der Klägerin als deren endgültiges Elterngut - also auch Muttergut - und in Anrechnung auf ihre Pflichtteilsansprüche und in Abgeltung der bisher

geleisteten Dienste gewährt werden; sie wird in dem notariellen Übergabevertrag ausdrücklich als "Ausstattungsbeitrag" bezeichnet. Danach kann, soweit dem Betrage von 3 000 DM überhaupt eine unentgeltliche Leistung des Vaters zugrunde liegt, das Vorliegen einer Schenkung deshalb nicht angenommen werden, weil nicht dargetan ist, daß die Ausstattung das den Vermögensverhältnissen des Vaters entsprechende Maß überstiegen habe (§ 1624 BGB). Abgesehen davon ist nicht dargetan, daß der Vater, wie es zum wirksamen Widerruf einer Schenkung erforderlich ist, die Widerrufserklärung gegenüber der Klägerin abgegeben habe, und daß dies innerhalb eines Jahres von dem Zeitpunkt an gerechnet geschehen sei, in dem der Vater von den intimen Beziehungen der Klägerin zu Dr. Baldauf erfahren hatte (§§ 531, 532 BGB).

Da der Abfindungsanspruch der Klägerin nicht allein oder in erster Linie zur Abfindung ihres Pflichtteilsanspruchs gewährt worden ist, bedarf es auch keiner Prüfung, ob etwa unter dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung (§ 812 BGB) eine Leistung zurückverlangt werden kann, mit der unter Lebenden ein Pflichtteilsanspruch abgefunden worden ist, der sich später als nicht bestehend erweist oder durch die Entziehung des Pflichtteils hinfällig wird.

Danach ist die Revision der Beklagten zurückzuweisen, ohne daß es auf die Hilfsbegründung des Berufungsgerichts ankommt. Nach § 97 ZPO hat die Beklagte die Kosten ihres Rechtsmittels zu tragen.

Dr. Pagendarm

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Keßler

Dr. Reinhardt